Mustervertrag für den Zusammenschluss
von politischen gemeinden

Absorptionsfusion (Eingemeindung)

April 2019

VorbemerkungeN

Der Zusammenschluss von Gemeinden erfordert einen Vertrag (§ 152 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG). Der Zusammenschlussvertrag bildet das zentrale rechtliche Element einer Gemeindefusion. Vertragsparteien sind die fusionswilligen Gemeinden. Hauptinhalt ist die *Organisation und die Umsetzung des Fusionsprozesses*. Der Inhalt eines Zusammenschlussvertrages ist in § 152 Abs. 2 GG, das Verfahren in § 153 Abs. 1 GG geregelt. Bei den im Gesetz genannten inhaltlichen Elementen handelt es sich um Minimalstandards, die den Gemeinden einen Gestaltungs- und Handlungsrahmen setzen und im Einzelfall auch bedarfsgerechte und flexible Lösungen ermöglichen (Glättli, in: Kommentar GG, § 152 N. 4).

Der vorliegende Mustervertrag ist auf *Absorptionsfusionen (Eingemeindungen)* anwendbar. Für Kombinationsfusionen ist auf der Website des Gemeindeamts ein eigener Mustervertrag aufgeschaltet.

Bei Absorptionsfusionen handelt es sich in der Regel um Zusammenschlüsse von unterschiedlich grossen oder unterschiedlich strukturierten Gemeinden, insbesondere von sogenannten "Zentrums-" und "Umlandgemeinden". Eine Absorptionsfusion zeichnet sich dadurch aus, dass die aufnehmende Gemeinde als Rechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit als im Gebiet *erweiterte Gemeinde* bestehen bleibt, während die andere Gemeinde aufgenommen bzw. eingemeindet wird und dadurch ihre Rechtspersönlichkeit verliert. Dabei wird grundsätzlich das Recht der aufgenommenen Gemeinde aufgehoben. Das Recht der aufnehmenden Gemeinde geht auf deren Gebiet über, sofern im Zusammenschlussvertrag nicht ausdrücklich die Weitergeltung des Rechts der aufgenommenen Gemeinde in bestimmten Bereichen vorgesehen wird. Nach dem Zusammenschluss gilt auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde grundsätzlich das gleiche Recht (insbesondere die Gemeindeordnung, Verordnungen und Reglemente). Wahlen finden nur bei Amtsdauerwechsel statt. Wird der Zusammenschluss während der Amtsdauer vollzogen, unterstellen sich die Stimmberechtigten der aufzunehmenden Gemeinde folglich den Behörden der aufnehmenden Gemeinde, die ihre Ämter weiter ausüben. Das Fusionsinteresse überwiegt die vorübergehende Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts bis zu den nächsten ordentlichen Erneuerungswahlen (vgl. KR-Nr. 388/2018).

Wenn eine Gemeinde andere Gemeinden (oder Gemeindeteile) aufnimmt, regelt der Zusammenschlussvertrag gemäss § 152 Abs. 2 GG insbesondere folgende Punkte:
- die Übergangsordnung,
- den Übergang der Rechtsverhältnisse,
- die Schaffung einer Übergangsbehörde, die u.a. Antrag zum Budget stellen kann.

Im Zusammenschlussvertrag werden die notwendigen Schritte und die Eckwerte des Zeitplans bis zum Inkrafttreten der Eingemeindung festgelegt. Dazu gehören unter anderem die genaue Regelung des Übergangs der Rechte und Pflichten von der aufzunehmenden Gemeinde auf die erweiterte Gemeinde (§ 152 Abs. 2 lit. c GG) sowie die Treuepflicht, welche die beteiligten Gemeinden verpflichtet, keine Handlungen vorzunehmen, die den Zusammenschluss behindern. Mit dem Vertrag soll Rechts- und Planungssicherheit für die Stimmberechtigten und Behörden geschaffen werden.

Im Fusionsprozess nimmt die Übergangsbehörde (§ 152 Abs. 2 lit. d GG) eine zentrale Stellung ein. Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Gemeindevorstände der beteiligten Gemeinden und verfügt über hoheitliche Befugnisse. Die Übergangsbehörde kann ihre Arbeit erst aufnehmen, wenn die Stimmberechtigten dem Zusammenschlussvertrag zugestimmt haben. Sie löst die von den Gemeindevorständen der fusionswilligen Gemeinden eingesetzte sog. Steuerungsgruppe ab, die den Fusionsprozess bis zur Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag koordiniert. In der Praxis ist die Zusammensetzung des Steuerungsgruppe und der Übergangsbehörde personell weitgehend identisch, was die Kontinuität des Arbeitsprozesses unterstützt.

Der Zusammenschlussvertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrats, der ihn auf seine Rechtmässigkeit prüft (§ 153 Abs. 1 GG). Wie bei anderen Rechtserlassen der Gemeinde empfiehlt es sich, den Entwurf über den Zusammenschlussvertrag einer öffentlichen Vernehmlassung zu unterbreiten, damit die betroffenen Kreise, insbesondere Parteien, Gruppierungen und Stimmberechtigte, sich hierzu äussern können. Anschliessend wird der Zusammenschlussvertrag dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht.

**Hinweis für Schulgemeinden**

Schulgemeinden schliessen sich in der Regel mittels Kombinations- und nicht mittels Absorptionsfusion zusammen (siehe Mustervertrag für Kombinationsfusionen). Jedoch sind Absorptionsfusionen von Schulgemeinden durchaus vorstellbar, z.B. beim Zusammenschluss einer (Volks-)Schulgemeinde mit einer benachbarten (Volks-)Schulgemeinde, die über knappe Schülerzahlen verfügt. Diesfalls lässt sich grundsätzlich das vorliegende Muster für Absorptionsfusionen verwenden. Jedoch bleiben die Vorgaben des kantonalen Rechts zu beachten: Gemäss § 153 Abs. 3 GG sind Zusammenschlüsse von nur Primarschulgemeinden oder von nur Sekundarschulgemeinden auch auf dem Weg einer Absorptionsfusion grundsätzlich nicht zulässig.

LITERATUR

* Jaag/Rüssli/Jenni, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017 (Kommentar GG)
* Ursin Fetz, Gemeindefusionen, Diss. Zürich 2009

**RECHTSQUELLEN**

* Kantonsverfassung (KV, LS 101)
* Gemeindegesetz (GG, LS 131.1)
* Gesetz über die Politischen Rechte (GPR, LS 161)
* Verordnung des Bundes über die geografischen Namen (GeoNV, SR 510.625)

**MERKBLÄTTER DES GEMEINDEAMTS ZU GEMEINDEFUSIONEN**

Stand: April 2019, abrufbar unter
https://gaz.zh.ch/internet/justiz\_inneres/gaz/de/gemeindeorganisation/gemeindefusion/fusion-politische-gemeinden.html

* Merkblatt "Grundsatzabstimmung" (Dezember 2017)
* Merkblatt "Vorberatende Gemeindeversammlung" (Dezember 2017)
* Richtlinie zur Zusammenführung der Gemeindehaushalte bei Gemeindefusionen (18. Oktober 2017)
* Merkblatt "Vorvertragliche Treuepflicht" (Dezember 2017)
* Merkblatt "Vermögensaufteilung bei Gemeindefusionen und Grenzbereinigungen" (Juni 2015, aktualisiert Dezember 2017)
* Merkblatt "Auswirkungen von Gemeindefusionen auf Mitgliedschaft in Zweckverbänden" (Dezember 2017)
* Merkblatt "Auswirkungen von Gemeindefusionen auf Gemeindebürgerrecht und Heimatort" (Dezember 2017)
* Merkblatt "Auswirkungen von Gemeindefusionen auf Grundstücknummern" (Dezember 2017)

INHALT MUSTERVERTRAG

|  |  |
| --- | --- |
| **1. Allgemeine Bestimmungen** Art. 1 Zweck Art. 2 Gegenstand Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses Art. 4 Treuepflicht Art. 5 Übergangsbehörde**2. Name, Wappen und Bürgerrecht** Art. 6 Gemeindename  Art. 7 Ortsname Art. 8 Wappen Art. 9 Bürgerrecht**3. Wahlen und Budget (Zusammenschluss auf Beginn der Amtsdauer; Regelfall)**Art. 10 WahlleitungArt. 11 WahlenArt. 12 Beschluss des ersten Budgets**(3. Budget [Zusammenschluss während der Amtsdauer, ohne Wahlen; Variante]**Art. 10 WahlenArt. 11 Beschluss des ersten Budgets**)** | **4. Organisation der erweiterten Gemeinde**Art. 13 Weitergeltung der GemeindeordnungArt. 14 Weitergeltung der ErlasseArt. 15 Raumpläne**5. Rechtsnachfolge** Art. 16 Grundsatz Art. 17 Personal Art. 18 Interkommunale Zusammenarbeit**6. Übergangs- und Schlussbestimmungen** Art. 19 Zustandekommen des Vertrags Art. 20 Genehmigung der Jahresrechnungen Art. 21 Hängige Geschäfte Art. 22 Kostenverteiler**7. Anhang** |
|  |  |

| Vertragsbestimmung |  | Kommentar |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| 1. Allgemeine Bestimmungen |  |  |
|  Zweck1 Die Politischen Gemeinden … und … (nachfolgend: Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer politischen Gemeinde (nachfolgend: erweiterte Gemeinde) zusammenzuschliessen.2 Das Gebiet der erweiterten Gemeinde umfasst die Gebiete der Vertragsgemeinden ... und … (Namen einsetzen). |  | **Abs. 1:** Die Bestimmung legt fest, welche Gemeinden am Zusammenschluss beteiligt sind. Sind neben politischen Gemeinden auch Schulgemeinden am Zusammenschluss beteiligt, ist dies im Vertrag festzuhalten. Dieser Fall tritt dann ein, wenn sich politische Gemeinden zusammenschliessen wollen und gleichzeitig die Auflösung von Schulgemeinden in diesem Perimeter vereinbart werden soll mit dem Ziel, dass die neue politische Gemeinde auch die Schulaufgaben erfüllt (Bildung einer Einheitsgemeinde).Politische Gemeinden und Schulgemeinden sind zur Koordination der Zusammenschlussverfahren in ihrem Gebiet gehalten. |
|  Gegenstand1 Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden.2 Kirchgemeinden sind in ihrem Bestand vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen. |  | **Abs. 1:** Hauptinhalt des Zusammenschlussvertrags ist die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlussverfahrens. Der Zusam-menschlussvertrag ist daher nicht nur bestandesrechtlicher und rechts-geschäftlicher, sondern auch rechtsetzender Natur. Im Zusammenschlussvertrag werden die notwendigen Schritte für die Eingemeindung festgelegt.**Abs. 2**: Die Bestimmung hat rein informativen Charakter und gibt lediglich die geltende Rechtslage wieder. Art. 130 Abs. 2 lit. b KV gewährt den kantonalen kirchlichen Körperschaften im Rahmen des kantonalen Rechts Autonomie (§ 5 Kirchengesetz, KiG, LS 180.1). Es ist ihnen deshalb freigestellt, wie sie den Bestand von Kirchgemeinden regeln (§§ 8 und 10 KiG). Die Kirchgemeinden sind als eigenständige Körperschaften in ihrem Bestand und Gebiet nicht vom Zusammenschluss der politischen Gemeinden betroffen, da die Kantonsverfassung eine organisationsrechtliche Trennung von Staat und Kirche statuiert.Zwischen den am Zusammenschluss beteiligten politischen Gemeinden und den Kirchgemeinden besteht bei der Umsetzung des Zusammenschlusses allenfalls ein gewisser Koordinationsbedarf, wenn die politischen Gemeinden z.B. bei der Wahlleitung oder der Steuererhebung Aufgaben für die Kirchgemeinden erfüllen. Die betroffenen Kirchgemeinden sind deshalb mit Vorteil frühzeitig über den Zusammenschluss und die einzelnen Ablaufphasen zu informieren. |
|  Zeitpunkt des ZusammenschlussesDer Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den … (Datum einsetzen). |  | Mit Vorteil erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar des Jahres, in dem die ordentlichen Erneuerungswahlen stattfinden (ordentlicher Amtsdauerwechsel, d.h. 2022, 2026 etc.).Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Zusammenschluss während der laufenden Amtsdauer erfolgt. In diesen Fällen werden die Stimmberechtigten der aufzunehmenden Gemeinde den Behörden der erweiterten Gemeinde unterstellt. Ihr aktives und passives Wahlrecht kann dabei eingeschränkt werden. Die Stimmberechtigten müssen deshalb bis zu den nächsten ordentlichen Erneuerungswahlen, d.h. bis zum Ende der laufenden Amtsperiode, Gemeindebehörden akzeptieren, die sie nicht selber gewählt haben.Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden ist auf den Beginn eines Jahres (1.1.) festzulegen, da Rechnungs- und Budgetjahr dem Kalenderjahr entsprechen müssen. |
|  Treuepflicht*1 Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschluss zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.**2 Die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden sind verpflichtet, sich gegenseitig die folgenden Geschäfte vor der endgültigen Beschlussfassung zur Vernehmlassung zuzustellen:**a) die Übernahme von neuen Aufgaben,**b) den Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,**c) die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,**d) wichtige personelle Änderungen,**e) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. ... (Betrag einsetzen),*f) Budgets der Jahre bis zum Zusammenschluss.3 Die in Abs. 2 genannten Geschäfte sind dem Gemeindevorstand der anderen Vertragsgemeinde unaufgefordert als beschlussreife Vorlage und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.4 Der Gemeindevorstand, der über das Geschäft beschliesst, hat die Vernehmlassung der Vertragsgemeinde eingehend zu prüfen und dieser die Resultate ihrer Prüfung begründet mitzuteilen. 5 Berücksichtigt der Gemeindevorstand die in der Vernehmlassung geäusserten Einwendungen nicht oder nur teilweise, hat sie dies gegenüber dem Gemeindevorstand der anderen Vertragsgemeinde zu begründen.6 Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Einwendungen besteht bei der Beschlussfassung nicht.7 Beabsichtigt der Gemeindevorstand einer Vertragsgemeinde, vor Inkrafttreten der erweiterten Gemeinde Liegenschaften im Finanzvermögen zu veräussern, hat sie hierfür vorgängig die Zustimmung des Gemeindevorstands der anderen Vertragsgemeinde einzuholen. |  | **Abs. 1:** Mit der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag bekunden die Stimmberechtigten an der Urne ihren politischen Willen zum Zusammenschluss. Es ist deshalb wichtig, dass die Vertragsgemeinden nach der Abstimmung eng zusammenarbeiten sowie ihre Aktivitäten koordinieren und absprechen.Liegt zwischen dem Abschluss des Zusammenschlussvertrags und dem Vollzug der Fusion nur ein verhältnismässig kurzer Zeitraum, ist der vorgängige Abschluss einer separaten Vereinbarung zur Treuepflicht zwischen den Gemeinden zu prüfen (siehe Merkblatt "Vorvertragliche Treuepflicht", abrufbar unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch) > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindefusion > Verfahren > Musterverträge).**Abs. 2:** Die Treuepflicht kann enger oder weiter gefasst werden. Das Tagesgeschäft der Gemeindebehörden darf jedoch nicht zu stark eingeschränkt werden. Dieser Mustervertrag sieht vor, dass sich die Behörden gegenseitig informieren und einander die Gelegenheit einräumen, sich zu den namentlich aufgeführten Geschäften vernehmen zu lassen. Die Treuepflicht kann aber auch verschärft werden, indem den Vertragsgemeinden untersagt wird, ohne Zustimmung der anderen Vertragspartner bestimmte Verpflichtungen einzugehen oder neue, nicht zwingende Ausgaben zu tätigen. Unterscheidet sich die aufnehmende Gemeinde in ihrer Grösse und Struktur erheblich von derjenigen der aufzunehmenden Gemeinde, kann es sich aus Effizienzgründen rechtfertigen, alltägliche Geschäfte der aufnehmenden Gemeinde ohne wesentlichen Einfluss auf die aufzunehmende Gemeinde von der Pflicht zur Vernehmlassung auszunehmen. Ansonsten könnte es zu einer nicht sachdienlichen Verzögerung des Verwaltungshandelns der aufnehmenden Gemeinde kommen.Wenn wesentliche Teile des Gemeindevermögens unmittelbar vor dem Zusammenschluss veräussert oder durch Übertragung auf eine selbständige Einrichtung der Verfügung der aufnehmenden Gemeinde entzogen werden, kann dies gegen Treu und Glauben verstossen.**Abs. 7**: Die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen kann mit einem Einnahmeausfall (Verringerung des Finanzvermögens) verbunden sein und führt darüber hinaus dazu, dass der erweiterten Gemeinde die Verfügungskompetenz über diese Liegenschaften entzogen wird. Mit dem Erfordernis der Zustimmung sollen solche Veräusserungen kurz vor Inkrafttreten der erweiterten Gemeinde, die ohne Einverständnis der anderen Vertragsgemeinde erfolgen, verhindert werden. |
| Übergangsbehörde*1 Die Übergangsbehörde setzt sich wie folgt zusammen:* *a) … (Zahl einsetzen) Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde ... , darunter die Präsidentin oder der Präsident;**b) … (Zahl einsetzen) Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde ... , darunter die Präsidentin oder der Präsident;**c) [weitere Mitglieder] … (Personen einsetzen) (z.B. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber) mit beratender Stimme.**2 Die Übergangsbehörde konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestim-mungen des Gemeindegesetzes.**3 Die Übergangsbehörde organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und stellt den Stimmberechtigen Antrag zum ersten Budget der erweiterten Gemeinde sowie zu allfälligen weiteren Geschäften, die vor dem Inkrafttreten der erweiterten Gemeinde zu beschliessen sind.**4 Die Übergangsbehörde hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.* 5 Die Übergangsbehörde kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Falls erforderlich können die Arbeitsgruppen über das Datum des Zusammenschlusses hinaus tätig sein. 6 Die Übergangsbehörde kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.  |  | **Abs. 1:** Gemäss § 152 Abs. 2 lit d GG hat der Zusammenschlussvertrag eine Übergangsbehörde vorzusehen und deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse zu regeln. Es handelt sich um eine eigenständige Kommission nach § 51 GG und um ein Organ der Gemeinde (§ 5 Abs. 1 lit. c Ziff. 3 GG). Die Übergangsbehörde handelt anstelle der Gemeindevorstände derjenigen Gemeinden, die am Zusammenschluss beteiligt sind (Glättli, in: Kommentar GG, § 152 N. 21). In der Übergangsbehörde müssen alle Vertragsgemeinden vertreten sein, im Regelfall mit der gleichen Anzahl Vertreterinnen oder Vertreter. Falls bei den Einwohnerzahlen jedoch grosse Unterschiede bestehen, kann die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter auch proportional zur Einwohnerzahl festgelegt werden. Die Gemeindepräsidentinnen bzw. Gemeindepräsidenten der beteiligten Gemeinden sollten der Übergangsbehörde auf jeden Fall angehören.Die Übergangsbehörde löst die Steuerungsgruppe ab, die den Fusionsprozess bis zur Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag geleitet hat und von den Gemeindevorständen der beteiligten Gemeinden eingesetzt wurde. In der Praxis ist die Zusammensetzung des Steuerungsausschusses und der Übergangsbehörde personell weitgehend identisch, was die Kontinuität des Arbeitsprozesses unterstützt**Abs. 3:** In der Regel gibt es nur wenige rechtsetzende Geschäfte, die zwingend noch vor dem Inkrafttreten der erweiterten Gemeinde zu beschliessen sind.**Abs. 5:** In der Praxis werden Arbeitsgruppen insbesondere zu folgenden Themen (Teilprojekte) eingesetzt:- Finanzen - Organisation und Verwaltung- Liegenschaften- Raumplanung und Infrastruktur- GesellschaftFür einen erfolgreichen Zusammenschluss ist sicherzustellen, dass die Informationen, Erfahrungen und Anliegen aus der aufzunehmenden Gemeinde in die Behörden der erweiterten Gemeinde eingebracht werden können. Die Übergangsbehörde kann hierfür Arbeitsgruppen einsetzen, die über das Datum des Zusammenschlusses hinaus tätig sind. |
| 2. Name, Wappen und Bürgerrecht |  |  |
|  GemeindenameDer Gemeindename der erweiterten Gemeinde lautet .... |  | Bei Absorptionsfusionen hat die Frage der Namensgebung nicht die gleiche Bedeutung wie bei Kombinationsfusionen. In der Regel wird der *Name der aufnehmenden Gemeinde* übernommen. Dies war bis anhin bei allen Eingemeindungen im Kanton Zürich der Fall. Die Vertragsgemeinden können jedoch auch einen anderen Namen vereinbaren. Falls ein neuer Gemeindename geschaffen werden soll, sind die Ausführungen im Mustervertrag Kombinationsfusion zu beachten.  |
|  Ortsname*Die bestehenden Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben grundsätzlich erhalten.* |  | Die Ortsnamen bleiben grundsätzlich bestehen. Die Beschriftung der Ortseingangsschilder für die einzelnen Ortsteile wird mit der Ergänzung "Gemeinde …" versehen.Auch die Postleitzahlen der Ortschaften bleiben grundsätzlich erhalten. Gemeindefusionen haben keinen Einfluss auf die logistischen Prozesse der Post, wenn die Ortsnamen nicht geändert werden. Postalische Adressen (inkl. Postleitzahlen) werden gestützt auf rein logistische und wirtschaftliche Überlegungen erstellt. |
|  WappenÜbernahme eines bestehenden Wappens (Variante 1):Die erweiterte Gemeinde führt das Wappen der Vertragsgemeinde …. (Name einsetzen).Schaffung eines neuen Wappens (Variante 2):Das Wappen, das die erweiterte Gemeinde führt, ist im Anhang dargestellt.Spätere Festlegung des Wappens durch die erweiterte Gemeinde (Variante 3):Das Wappen wird nach dem Zusammenschluss von der erweiterten Gemeinde festgelegt. |  | Wappen sind kommunale Hoheitszeichen und haben eine identitätsstiftende Bedeutung. Als Symbole der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft haben sie einen ideellen und emotionalen Wert. Im Fall einer Absorptionsfusion wird in der Regel das Wappen der aufnehmenden Gemeinde übernommen (Variante 1). Es kann aber auch ein neues Wappen geschaffen werden (Variante 2). In diesem Fall sind die Ausführungen im Mustervertrag Kombinationsfusion zu beachten. Schliesslich ist es möglich, die Wappenfrage erst später nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses zu klären (Variante 3).  |
|  Bürgerrecht*Die Bürgerinnen und Bürger der aufgenommenen Vertragsgemeinde erhalten das Bürgerrecht der erweiterten Gemeinde. Das Bürgerrecht der aufgenommenen Vertragsgemeinde geht unter.* |  | Das Gemeindegesetz sieht vor, dass bei einem Zusammenschluss von Gemeinden die neue Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der aufgehobenen Gemeinde(n) eintritt (sog. "Universalsukzession" gemäss § 152 Abs. 2 lit. c GG). Dies hat zur Folge, dass die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde, die durch Eingemeindung aufgehoben wird, automatisch das Bürgerrecht der aufnehmenden Gemeinde erhalten. Sie verlieren somit ihren bisherigen Heimatort. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindefusion erfolgt die technische Anpassung des eidgenössischen Personenstandsregisters ("Infostar").Eine Anpassung der Ausweise(Pass, Identitätskarte, Führerausweis) unmittelbar nach Inkrafttreten der Gemeindefusion ist nicht notwendig. Die Anpassung der Ausweise (neuer Heimatort) erfolgt erst dann, wenn aus anderen Gründen ohnehin ein neuer Ausweis beantragt werden muss. |
| 3. Wahlen und Budget (Zusammenschluss auf Beginn der Amtsdauer; Regelfall) |  |  |
|  WahlleitungDie Aufgabe der Wahlleitung kommt dem Gemeindevorstand der aufnehmenden Gemeinde … (Name einsetzen) zu. |  | Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Wahlen und Abstimmungen der erweiterten Gemeinde verantwortlich (§ 12 Abs. 2 GPR). |
|  Wahlen*1 Die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden wählen an der Urne die Behörden der erweiterten Gemeinde.**2 Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.**3 Der erste Wahlgang ist am … (Datum einsetzen) vorgesehen.**4 Der Amtsantritt der Behörden der erweiterten Gemeinde erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses.**Amtsdauerverkürzung (Variante 1)**5 Die Amtsdauer der gewählten Behörden der Vertragsgemeinden endet vorzeitig auf den 31. Dezember …. (Jahreszahl einsetzen).**Amtsdauerverlängerung (Variante 2)**5 Die Amtsdauer der gewählten Behörden der Vertragsgemeinden verlängert sich bis zum 31. Dezember …. (Jahreszahl einsetzen).* |  | **Abs. 1**: Erfolgt der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden idealerweise auf Anfang einer Amtsdauer, sind die Behörden der erweiterten Gemeinde neu zu wählen.**Abs. 5 Varianten 1 und 2**: Da der Zusammenschluss aus finanztechnischen Gründen auf Anfang eines Jahres (1. Januar) erfolgen soll, sind grundsätzlich zwei Konstellationen denkbar: *Entweder* erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar des Jahres, in dem die Erneuerungswahlen stattfinden (z.B. 1.1. 2022). In diesem Fall müssen die Erneuerungswahlen vorgezogen werden, und die Amtsdauer der Behörden ist zu verkürzen (z.B. bis 31.12. 2021; Variante 1). *Oder* der Zusammenschluss erfolgt auf den 1. Januar des Jahres, das auf die Erneuerungswahlen folgt (z.B. 1.1. 2023). In diesem Fall finden die Erneuerungswahlen nachgelagert statt, und die Amtsdauer der Behörden ist zu verlängern (z.B. bis 31.12. 2022; Variante 2).Bei Verkürzung der Amtsdauer der gewählten Behörden der Vertragsgemeinden können sich unter Umständen Entschädigungsfragen stellen, da die Behörden ihre vierjährige Amtsdauer nicht ordentlich beenden können. |
|  Beschluss des ersten Budgets*1 Das Budget für das erste Jahr der erweiterten Gemeinde wird durch die Übergangsbehörde ausgearbeitet.**2 Die Beschlussfassung über das Budget für das erste Jahr der erweiterten Gemeinde hat an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden vor dem Zusammenschluss zu erfolgen. Die Gemeindeversammlung ist am … (Datum einsetzen) vorgesehen. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Übergangsbehörde leitet die Gemeindeversammlung.*3 Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission (RPK) geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren je … (Zahl einsetzen) Mitglieder aus ihrer Mitte in die RPK. Die RPK konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. |  | Damit die erweiterte Gemeinde funktionieren kann, muss ein genehmigtes Budget vorliegen. Die Beschlussfassung über das Budget hat noch vor dem Zusammenschluss an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden zu erfolgen. In diesem ersten Budget ist der aktuelle Aufwand und Ertrag der Vertragsgemeinden zu berücksichtigen. Verschiedene Aufwand- und Ertragspositionen werden als Folge der Fusion Änderungen erfahren. Die Ausarbeitung des Budgets durch die Übergangsbehörde hat den Vorteil, dass alle beteiligten Gemeinden eingebunden sind und ihre spezifischen Kenntnisse einbringen können.**Variante: Ausarbeitung des Budgets durch den Gemeindevorstand der aufnehmenden Gemeinde** Alternativ ist es möglich, dass das Budget für das erste Jahr der erweiterten Gemeinde durch den Gemeindevorstand der aufnehmenden Gemeinde zuhanden der Übergangsbehörde ausgearbeitet wird. Abweichend von Abs. 3 kann auch festgelegt werden, dass die RPK der aufnehmenden Gemeinde das Budget prüft. |
| 3. Budget (Zusammenschluss während der Amtsdauer, ohne Wahlen; Variante) |  |  |
| Art. 10 Wahlen*1 Die Wahlen für die laufende Amtsdauer … (Jahre einsetzen) haben in den Vertragsgemeinden im Frühjahr … (Jahr einsetzen) stattgefunden. Es werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Neuwahlen durchgeführt.**2 Die Amtsdauer der Behörden der Vertragsgemeinde … (Name der aufzunehmenden Gemeinde einsetzen) endet vorzeitig am … (Datum einsetzen).*3 Die Behörden der Vertragsgemeinde … (Name der aufnehmenden Gemeinde einsetzen) bleiben bis zum Ende der Amtsdauer … (Jahre einsetzen) im Amt. Ab dem … (Datum des Zusammenschlusses einsetzen) sind sie für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde zuständig. |  | Soll der Zusammenschluss auf den 1. Januar eines Jahres *während* *der Amtsdauer* vollzogen werden, finden keine Wahlen statt. Dies bedingt eine Verkürzung der Amtsdauer der gewählten Behörden der aufzunehmenden Gemeinde(n). Ab Datum des Inkrafttretens der erweiterten Gemeinde sind allein die Behörden der aufnehmenden Gemeinde im Amt.  |
| Art. 11 Beschluss des ersten Budgets*1 Das Budget für das erste Jahr der erweiterten Gemeinde wird durch die Übergangsbehörde ausgearbeitet.**2 Die Beschlussfassung über das Budget für das erste Jahr der erweiterten Gemeinde hat an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden vor dem Zusammenschluss zu erfolgen. Die Gemeindeversammlung ist am … (Datum einsetzen) vorgesehen. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Übergangsbehörde leitet die Gemeindeversammlung.*3 Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission (RPK) geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren je … (Zahl einsetzen) Mitglieder aus ihrer Mitte in die RPK. Die RPK konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. |  | Damit die erweiterte Gemeinde funktionieren kann, muss ein genehmigtes Budget vorliegen. Die Beschlussfassung über das Budget hat noch vor dem Zusammenschluss an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden zu erfolgen. In diesem ersten Budget ist der aktuelle Aufwand und Ertrag der Vertragsgemeinden zu berücksichtigen. Verschiedene Aufwand- und Ertragspositionen werden als Folge der Fusion Änderungen erfahren. Die Ausarbeitung des Budgets durch die Übergangsbehörde hat den Vorteil, dass alle beteiligten Gemeinden eingebunden sind und ihre spezifischen Kenntnisse einbringen können.**Variante: Ausarbeitung des Budgets durch den Gemeindevorstand der aufnehmenden Gemeinde**Alternativ ist es möglich, dass das Budget für das erste Jahr der erweiterten Gemeinde durch den Gemeindevorstand der aufnehmenden Gemeinde zuhanden der Übergangsbehörde ausgearbeitet wird. Abweichend von Abs. 3 kann auch festgelegt werden, dass die RPK der aufnehmenden Gemeinde das Budget prüft. |
| 4. Organisation der erweiterten Gemeinde |  |  |
|  Weitergeltung der GemeindeordnungDie Gemeindeordnung der aufnehmenden Gemeinde vom … (Beschlussdatum einsetzen) gilt nach dem Zusammenschluss für die erweiterte Gemeinde. |  |  |
| Weitergeltung der Erlasse*Die Erlasse der aufnehmenden Gemeinde … (Name einsetzen) gelten nach dem Zusammenschluss auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde.* |  | Bei einer Absorptionsfusion werden in der Regel die Erlasse (Gemeindeordnungen, Verordnungen und Reglemente) der aufnehmenden Vertragsgemeinde übernommen. Da diese Erlasse auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde und damit neu auch im Gebiet der aufgenommenen Vertragsgemeinde gelten, sind in der Regel keine Überarbeitungen notwendig.Entsprechen die Erlasse der aufnehmenden Gemeinde nicht den besonderen rechtlichen Anforderungen der erweiterten Gemeinde, können an der ersten Gemeindeversammlung der erweiterten Gemeinde punktuelle Änderungen an den Erlassen vorgenommen werden, sofern hierfür nicht eine Änderung der Gemeindeordnung und damit eine Urnenabstimmung erforderlich ist. Bei zeitlicher Dringlichkeit können diese Änderungen an der gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden zum ersten Budget der erweiterten Gemeinde vorgenommen werden. In den anderen Fällen sind die Änderungen an der ersten ordentlichen Gemeindeversammlung der erweiterten Gemeinde zu beschliessen. |
| Raumpläne*1 Die Bau- und Zonenordnungen sowie die Richtpläne der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der Bau- und Zonenordnung sowie der Richtpläne, die für das ganze Gebiet der neuen Gemeinde gültig sind. Diese sind den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr… (Jahreszahl einsetzen) zum Beschluss zu unterbreiten.**2 Sondernutzungspläne sowie weitere raumplanungsrechtliche Festlegungen behalten ihre Gültigkeit. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund geänderter Verhältnisse.*  |  | **Abs. 1:** Die Bau- und Zonenordnung (BZO) ist ein Rahmennutzungsplan, der in einer Gemeinde umfassend und flächendeckend die zulässigen Nutzungen festlegt (§ 46 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]). In einer ersten Phase nach der Fusion bleiben die Bau- und Zonenordnungen der bisherigen Gemeinden in Kraft. In einem zweiten Schritt erfolgt die Zusammenführung der Bau- und Zonenordnungen, da eine Gemeinde nur eine BZO haben kann. Im Interesse der Planungssicherheit ist es angebracht, den Zeitpunkt der Zusammenführung dieser Planungsinstrumente im Vertrag festzulegen. Mit der Zusammenführung einhergehen können auch materielle Änderungen des Zonenplans und der Bauvorschriften, die sich aus geänderten raumplanerischen Zielen der neuen Gemeinde ergeben.Die kommunalen Richtpläne beinhalten planerische Festlegungen, die für die Behörden verbindlich sind und ebenfalls das ganze Gemeindegebiet umfassen. Auch hier ist eine Zusammenführung erforderlich. Der Bestand der Richtpläne in den beteiligten Gemeinden kann unterschiedlich sein. Obligatorisch ist der Verkehrsplan (§ 31 Abs. 2 PBG), fakultativ sind die Richtpläne Siedlung und Landschaft, Versorgung und öffentliche Bauten und Anlagen (§ 31 Abs. 1 PBG).**Abs. 2**: Sondernutzungspläne umfassen nur Teilgebiete (Areale) einer Gemeinde. Eine Zusammenführung bzw. Harmonisierung ist nicht erforderlich (bzw. nicht möglich), weil diese Pläne die Nutzungsmöglichkeiten bestimmter Teilgebiete grundeigentümerverbindlich und zeitlich unbefristet regeln. Ein Gemeindezusammenschluss löst keinen Anpassungsbedarf aus, die Sondernutzungspläne bleiben unverändert in Kraft. Eine Überprüfung und nötigenfalls eine Anpassung der Sondernutzungspläne ist nur dann erforderlich, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (Art. 21 Raumplanungsgesetz, RPG). Zu den Sondernutzungsplänen gehören gemäss PBG der Gestaltungsplan, der Baulinienplan, der Erschliessungsplan, der Baulinienplan, der Niveaulinienplan, der Ski- und Schlittelplan, der Werkplan und der Quartierplan. Wie Sondernutzungspläne behandelt werden auch die Schutzverordnungen im Bereich von Natur und Heimatschutz (§ 205 PBG) sowie der Grundwasserschutzzonenplan gemäss Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GschG). |
| 5. Rechtsnachfolge |  |  |
| Grundsatz*1 Die erweiterte Gemeinde ist nach dem Zusammenschluss Rechtsnachfolgerin der aufgenommenen Vertragsgemeinde und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgenommenen Vertragsgemeinde ein.**2 Die Aktiven und Passiven der aufgenommenen Vertragsgemeinde einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab … (Datum des Zusammenschlusses einsetzen) auf die erweiterte Gemeinde über.*3 Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die erweiterte Gemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen. |  | Bei Gemeindezusammenschlüssen gilt der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession). Die erweiterte Gemeinde tritt grundsätzlich in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gemeinden ein (§ 151 Abs. 2 lit. c GG). Alle Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden gehen auf die erweiterte Gemeinde über. Die erweiterte Gemeinde übernimmt die Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlichrechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen usw.) sowie Verpflichtungen aus privaten und öffentlichrechtlichen Verträgen. Sie tritt in hängige Prozesse ein. Eine Gemeindefusion bewirkt jedoch nicht die Fälligkeit der Schulden der aufgenommenen Gemeinden.Die Gemeinden können im Zusammenschlussvertrag Abweichungen vom Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge vorsehen, wenn wichtige öffentliche Interessen dies erfordern. |
| Personal*1 Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der aufgenommenen Vertragsgemeinde werden von der erweiterten Gemeinde per … (Datum des Zusammenschlusses einsetzen) übernommen. Die Arbeitsplätze und Besoldungen werden – mit Ausnahme der Fälle gemäss Abs. 2 – bis Ende … (Datum einsetzen) garantiert.**2 Kann das Arbeitsverhältnis einer oder eines Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, hat die zuständige Gemeinde das Arbeitsverhältnis rechtzeitig per … (Datum Zusammenschluss) zu beenden.**3 Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt.*4 Die Angestellten der aufzunehmenden Gemeinde werden von der Pensionskasse der erweiterten Gemeinde übernommen. |  | Grundsätzlich ist anzustreben, dass eine Fusion ohne Entlassungen vollzogen werden kann. Der allenfalls notwendige Abbau von Stellen (Synergien durch die Zusammenlegung von Gemeindeverwaltungen) soll nach Möglichkeit über die normale Fluktuation und über Pensionierungen realisiert werden.Notwendige personelle Veränderungen sind sorgfältig und rechtzeitig unter Einbezug der betroffenen Angestellten zu planen und zu vollziehen. Bei der Zusammenlegung von zwei oder mehr Verwaltungen gilt es zu beachten, dass es nach dem Zusammenschluss in der Gemeinde nur noch eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber und eine Finanzverwalterin oder einen Finanzverwalter etc. gibt. Bei der Besetzung sollen die Angestellten der Vertragsgemeinden bei vergleichbaren Qualifikationen die gleichen Chancen haben.**Abs. 2**: Gemeinden, die für ihre Arbeitsverhältnisse das kantonale Personalrecht als anwendbar erklärt haben, haben das Folgende zu beachten: § 26 des kantonalen Personalgesetzes (LS 177.10) sieht bei Angestellten mit mindestens fünf Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Gemeinde und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, einen Anspruch auf eine Abfindung vor, sofern sie mindestens 35-jährig sind (vgl. hierzu auch § 7 der kantonalen Personalverordnung; LS 177.11). Bei Angestellten, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund der Fusion unverschuldet entlassen werden, sind die besonderen Vorschriften der BVK zur "Entlassung altershalber" zu beachten.Vereinbaren die Gemeinden – in Abweichung vom Prinzip der Universalsukzession –, dass die Angestelltenverhältnisse der aufzunehmenden Vertragsgemeinde aufgelöst werden und die erweiterte Gemeinde die benötigten Angestellten bei entsprechender Eignung neu einstellt, kann dies Abfindungsansprüche im Sinne von § 26 Personalgesetz auslösen. Ist die aufzunehmende Vertragsgemeinde Empfängerin von Zahlungen aus dem kantonalen Finanzausgleich, werden die Kosten für allenfalls ausgerichtete Abfindungsansprüche nicht vom kantonalen Finanzausgleich übernommen, sondern sie sind von der erweiterten Gemeinde zu tragen. |
| Interkommunale Zusammenarbeit*1 Die erweiterte Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der aufgenommenen Vertragsgemeinde an bei**a) Zweckverbänden,**b) gemeinsamen Anstalten,**c) juristischen Personen des Privatrechts,**d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.**2 Zweckverbände sowie Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, deren Perimeter deckungsgleich mit demjenigen der Vertragsgemeinden sind, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses aufgelöst.*3 Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge befindet sich im Anhang. |  | **Abs. 1. lit. a:** Besondere Fragen stellen sich bei der Übernahme von Mitgliedschaftsrechten in Zweckverbänden, wenn der Zweckverbandsperimeter nur einen Teil der an der Fusion beteiligten Gemeinden betrifft (siehe Merkblatt "Auswirkungen von Gemeindefusionen auf Mitgliedschaft in Zweckverbänden", abrufbar unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch) > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindefusion > Fusionsauswirkungen > Zweckverbände).**Abs. 2**: Allenfalls bestehende Zweckverbände sowie Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge zwischen den Vertragsgemeinden werden bei einem Zusammenschluss aufgehoben (vgl. Glättli, Kommentar GG, § 152 N. 13; RRB Nr. 1290/2013). Die Übergangsbehörde hat den Regierungsrat über die Auflösung von Zweckverbänden in Kenntnis zu setzen, damit die Aufsicht beendet werden kann.Besteht eine gemeinsame Anstalt, deren Trägergemeinden gleichzeitig die Vertragsgemeinden des Zusammenschlusses sind, hat der Zusammenschluss rechtliche Auswirkungen auf die Trägerschaft. Soll die gemeinsame Anstalt nicht aufgelöst, sondern als Gemeindeanstalt weitergeführt werden, ist eine Rechtsformumwandlung erforderlich, die der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat untersteht (vgl. §§ 69 und 70 GG). |
| 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen |  |  |
| Zustandekommen des Vertrags*Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder Vertragsgemeinde an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.*Variante bei mehr als zwei Vertragsgemeinden:Im Falle der Nichtannahme durch eine oder mehrere Gemeinden wird der vorliegende Vertrag für die zustimmenden Gemeinden wirksam, wenn mindestens die aufzunehmende(n) Gemeinde(n) ... (Name einsetzen) zustimmen. Auf jeden Fall zustimmen muss die aufnehmende Gemeinde … (Name einsetzen) |  | Für den Zusammenschluss von Gemeinden ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde erforderlich (Art. 84 Abs. 1 KV, § 153 Abs. 1 GG). Der Vertrag über den Zusammenschluss von Gemeinden bedarf zudem der Genehmigung des Regierungsrates (§ 153 Abs. 1 GG). Dieser prüft den Vertrag auf seine Rechtmässigkeit. **Variante:** Im Vertrag können mögliche Varianten (Was passiert, wenn nur zwei Gemeinden mitmachen und die Dritte ablehnt?) bereits geregelt werden. Mit diesem Vorgehen können komplizierte Variantenabstimmungen verhindert werden. Für den Zusammenschluss entscheidend ist, dass die aufnehmende Gemeinde dem Vertrag zustimmt. Andernfalls kann der Zusammenschluss nicht zustande kommen. |
| Genehmigung der JahresrechnungenDie Rechnungen …. (Jahreszahl einsetzen) der Vertragsgemeinden werden von der Gemeindeversammlung der erweiterten Gemeinde abgenommen. |  | Die Rechnungen der Vertragsgemeinden werden nach dem Zusammenschluss von der Rechnungsprüfungskommission der erweiterten Gemeinde geprüft und von deren Gemeindeversammlung genehmigt. |
| Hängige Geschäfte*1 Die erweiterte Gemeinde führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.*2 Die Übergangsbehörde sorgt dafür, dass bei der Amtsübergabe dem Gemeindevorstand der erweiterten Gemeinde ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften der aufgenommenen Vertragsgemeinden übergeben wird. |  |  |
| Kostenteiler*Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Vertragsgemeinden im Verhältnis ihrer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner übernommen.**Variante (Kostentragung zu gleichen Teilen)**Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden zu gleichen Teilen durch die Vertragsgemeinden übernommen.* |  | Im Zusammenschlussvertrag ist nur die Teilung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug des Zusammenschlussvertrags anfallen, zu regeln. Eine allfällige Teilung der Kosten, die vor dem Vollzug anfallen (insbesondere bei der Vorbereitung des Zusammenschlusses) unterliegt der separaten Beschlussfassung der Vertragsgemeinden.Die Aufteilung der Kosten zwischen den Vertragsgemeinden im Verhältnis zur jeweiligen Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner empfiehlt sich insbesondere bei sehr unterschiedlich strukturierten Gemeinden, wo eine Übernahme der Kosten zu gleichen Teilen zu einer unzumutbaren finanziellen Belastung für kleinere Gemeinden führen kann.**Variante**: Da die Vertragsgemeinden grundsätzlich frei sind, wie sie die mit dem Vollzug des Zusammenschlusses verbundenen Kosten untereinander teilen wollen, können sich auch eine andere Regelung (wie z.B. Kostentragung zu gleichen Teilen) vereinbaren. |
| 7. Anhang |  |  |
| *- Kartografische Darstellung der erweiterten Gemeinde**- Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden**- Bilanzen der Vertragsgemeinden**- Aufstellung über die Mitgliedschaften in und Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.)**- Aufstellung über die wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge**- ….* |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Gemeinde A** Beschlossen an der Urnenabstimmung vom ...Der Präsident/die Präsidentin:………………………………..Der Schreiber/die Schreiberin: ……………………………….Vom Regierungsrat genehmigt am …………. mit RRB Nr. …. |  **Gemeinde B**  Beschlossen an der  Urnenabstimmung vom ... Der Präsident/die Präsidentin: ………………………………… Der Schreiber/die Schreiberin:  …………………………………..  |  |
|  |  |  |